



CH-6371 Stans, Postfach

An den Landrat

Stans, 25. Oktober 2017

**Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG);
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihren Sitzungen vom 18. September 2017 und vom 16. Oktober 2017 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Direktionssekretär Michael Siegrist sowie Peter Meyer, Direktor NSV, die Totalrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 565 vom 5. September 2017 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das totalrevidierte Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme

2.1 Verwaltungsrat (Art. 7)

Die Regelung betreffend Verwaltungsrat (Art. 7) wurde in der Kommission SJS kontrovers diskutiert. Auseinandergesetzt hat sich die Kommission auch über die Anzahl der Verwaltungsräte. Die Beratung von Art. 7 stand jedoch viel mehr im Zeichen des Wahlprozederes sowie der Wahlkriterien.

2.1.1 Art. 7 Abs. 1

Anzahl der Verwaltungsräte:

Die Mehrheit der Kommission befürwortet eine fixe Anzahl von Verwaltungsräten in der NSV. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante der variablen und flexiblen Anzahl ist zu wenig transparent. Die Kommissionsmehrheit bringt vor, dass sie keinen Grund sieht, von der bisherigen Regelung von sieben Mitgliedern abzuweichen. Dies garantiere auch weiterhin eine breite Abstützung.

Eine Minderheit ist der Auffassung, dass eine variable Besetzung den Handlungsspielraum für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats erhöht und eher gewährleistet.

Wahlkriterien:

Die Grossmehrheit der Kommission vertritt die Ansicht, dass man nun eine Trendwende einleiten möchte und der Verwaltungsrat der NSV entpolitisiert werden soll. Dies bedeutet, dass das Hauptkriterium für die Wahl in den Verwaltungsrat nicht mehr die politische Haltung, sondern die fachliche Kompetenz sein soll. Deshalb hat die Wahl prioritär aufgrund von fachlichen Kriterien und nicht mehr in erster Linie aus politischen oder sogar aus parteitaktischen Gründen zu erfolgen. So wird dem Ziel, ein Fachgremium zu bilden, Rechnung getragen.

Da auch Landräte über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen können, möchte die Kommission SJS den Landrat als solches nicht gänzlich aus dem Wahlkreis ausschliessen. Vielmehr möchte man die Türe für den Wahlkreis aufmachen, sodass auch ausserhalb des Landrats potentielle Fachkräfte für die Wahl in Frage kommen und gewählt werden können. Die grosse Mehrheit befürwortet deshalb ein Fachgremium, bei welchem nur fachliche Kenntnisse ausschlaggebend sein sollen und die Wahl deshalb nicht an einem politischen Amt festgemacht werden darf. Damit nicht die Gefahr entsteht, das Verwaltungsratsgremium wie bis anhin ausschliesslich politisch aufzustellen, stellt die Kommission einen entsprechenden Antrag.

Änderungsantrag:

Dem Gesagten entsprechend beantragt die Kommission dem Landrat mit 8:1 Stimmen folgende Änderung von Art. 7 Abs. 1:

«Der Verwaltungsrat ist ein Fachgremium und besteht aus sieben Personen, wovon maximal zwei Mitglieder dem Landrat angehören dürfen.»

2.1.2 Art. 7 Abs. 2

Wahlinstanz:

Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Wahlinstanz weiterhin beim Landrat bleiben soll. Es gibt keinen Grund, das Bisherige zu ändern, da die vom Landrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder gute Arbeit geleistet haben. Der Landrat hat genügend Kenntnisse und Wissen, um geeignete Leute zu finden und zu wählen. Falls dann doch das gewisse Know-how fehle, könnte man immer noch Externe zu Rate ziehen. Die Vergangenheit zeigt, dass die bisherige Wahlinstanz beim Landrat am richtigen Ort angesiedelt ist. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission teilt nämlich die Auffassung des Regierungsrates und folgt dessen Vorlage. Da die Wahl für den Verwaltungsrat nicht mehr an ein politisches Amt geknüpft werden und es deshalb keine politische Wahl mehr sein soll, muss auch nicht mehr politisch durch den Landrat gewählt werden. Zudem ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass die Kandidatenauswahl aufgrund der fachlichen Kriterien durch den Regierungsrat besser gewährleistet wird bzw. die Kandidatensuche effizienter geführt werden kann. Auch ist die Wahl eines Leitungsgremiums eine typische Aufgabe der Aufsichtsinstanz, also die Aufgabe des Regierungsrates.

Minderheitsantrag:

Eine Minderheit der Kommission fordert mittels Minderheitsantrag eine Änderung von Art. 7 Abs. 2:

«Der **Landrat** wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates auf die verfassungsmässige Amtsdauer unter Berücksichtigung der Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz und bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.»

2.2 Mobiliarmonopol (Art. 27)

Im Weiteren wurde auch die Thematik rund um das Mobiliarmonopol diskutiert. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Mobiliarmonopol bestehen bleiben soll und es für eine Auflösung keinen sachlichen Grund gibt. Die NSV ist mit der Privatassekuranz in ständigem Austausch. Diese enge Zusammenarbeit funktioniert gut und es gibt für die Kommission keine Argumente, diese Tradition zu kappen. Zudem hat man in der Vergangenheit mit dem Mobiliarmonopol gute Erfahrungen gemacht. Abgesehen davon wäre die sofortige Aufhebung des Monopols nicht der richtige Ansatz. Die Auswirkungen einer allfälligen Abschaffung wären gravierend und bedürften einer vorgängigen detaillierten Planung. Die Kommission teilt deshalb die Auffassung des Regierungsrates und folgt dessen Vorlage.

2.3 Elementarschadenprävention (Art. 65)

Weiter setzte sich die Kommission detailliert mit der Elementarschadenprävention (Art. 65) auseinander. Die grosse Mehrheit der Kommission unterstützt die Präventionsabgabe nicht. Die Zuständigkeit für bauliche Schutzmassnahmen zu Gunsten des Siedlungsgebiets liegt ausschliesslich beim Kanton und nicht bei der NSV. Der Kanton ist folglich in der Pflicht, allfällige Schutzmassnahmen zu treffen. Diese Schutzmassnahmen wurden bisher vom Bund, Kanton oder jeweiligen Gemeinden über die allgemeinen Steuern finanziert. Diese Massnahmen sollen auch in Zukunft durch die ordentlichen Steuereinnahmen gedeckt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgabe muss der NSV-Versicherte etwas beisteuern, was grundsätzlich über die allgemeinen Steuern entrichtet wird. Somit wird eine staatliche Aufgabe, für welche grundsätzlich der Kanton zuständig ist, durch die NSV mitfinanziert. Dies sei ein völlig neues System und kann von der Mehrheit nicht befürwortet werden. Es kommt hinzu, dass die Abgabe eine Erhöhung des Satzes der Versicherten von 16 auf 19 Rp. pro Fr. 1'000.00 Versicherungskapital zur Folge hat, was ein zu hoher Anteil an der Versicherungs-Prämie ausmacht.

Die Kommission SJS vertritt einstimmig die Ansicht, dass 0.03 Promille im Bereich von Fr. 540'000.00 eindeutig zu hoch ist. Ein Antrag, die Beiträge an die Kosten im Umfang von jährlich insgesamt **0.01 Promille** des Vorjahres-Versicherungskapitals zu entrichten, wurde einstimmig angenommen. Diesem wurde ein weiterer Antrag, nämlich Abs. 3 ersatzlos zu streichen, gegenübergestellt und grossmehrheitlich angenommen.

Änderungsantrag:

Dem Gesagten entsprechend beantragt die Kommission dem Landrat mit 7:2 Stimmen, Art. 65 Abs. 3 zu streichen.

2.4 Zusammenfassung

Die Vorlage gab nebst den ob genannten Punkten zu keiner weiteren Diskussion Anlass. Die Totalrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung wird daher von der Kommission SJS unterstützt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG) mit den Änderungsanträgen zuzustimmen.

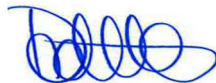
Freundliche Grüße
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum